

Beitragszusage und Bedingungszusage
zum
Elektronikkonzept FotoFairSicherung

Dieses Konzept wurde gemeinsam entwickelt mit und wird exklusiv betreut von

FAIRsicherungsladen Freiburg - Thomas Götz-Basten
Goethestr. 1 – D 79100 Freiburg
Telefon +49 761 80 60 80 - Fax +49 761 80 20 7 Email info@fotofairsicherung.de

1. Gegenstand der Zusage

Im Rahmen dieser Zusage kann der Fairsicherungsladen Freiburg die technische Ausrüstung von Fotografen versichern.

2. Versicherbare Sachen

Im Rahmen dieses Vertrages ist die technische Ausrüstung von Fotografen versicherbar. Insbesondere Fotoapparate, Objektive, Belichtungsmesser, Diaprojektoren, Beamer,, Video-/Filmkameras, Stative und Zubehör, Tauchcomputer sowie Laptops / Notebooks / Tablet-PC die im Rahmen der Fotografentätigkeit zum Einsatz kommen; diese Sachen jedoch nur als Ergänzung zur Fotoausrüstung.

3. Bedingungen

Es liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) zugrunde. (Elek_ABE_198.1_25112015)

Ergänzungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)

1. § 2 Nr. 1 Absatz 1 und 2 Abschnitt A der ABE 2011 entfallen und werden ersetzt durch: Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
2. § 2 Nr. 1 a) Abschnitt A der ABE 2011 wird durch das Wort Fahrlässigkeit ergänzt.
3. In Abänderung von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) ABE 2011 (Einbruchdiebstahl) gilt vereinbart, dass das Einbrechen in ein Fahrzeug, einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil mit dem Einbrechen in einen Raum eines Gebäudes gleichgestellt ist.

4. Klauseln / Besondere Vereinbarungen

4.1. Klausel TK 1408 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
4. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

4.2 Kurzfristig angemietete Sachen

Vom Versicherungsnehmer kurzfristig angemietete Objekte sind bis zu einer Mietzeit von maximal 14 Tagen auf Erstes Risiko mitversichert.
Die Erstrisiko-Summe beträgt hierfür 5.000,00 Euro.
Im Schadenfall sind Belege über die Anmietung der Objekte vorzulegen.

Sofern für diese Sachen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, gehen diese anderen Versicherungsverträge dieser Deckung voraus.

4.3. Entschädigungsleistung Technischer Fortschritt

Abweichend von § 7 Nr. 2 c), bb) ABE 2011 (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann.
Der § 7 Nr. 4. b) ABE 2011 gilt nicht. Grenze der Entschädigung bildet jedoch stets die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme des versicherten alten Gerätes.

4.4 Erweiterung - Abhandenkommen

1. In Erweiterung von § 2.1 ABE 2011 leistet der Versicherer auch für das Abhanden kommen versicherter Sachen durch versehentliches Fallenlassen und Abrutschen in nicht zugängliche Orte, wie z.B. Felsspalten oder Gewässer.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2.500 Euro begrenzt. Sofern im Einzelfall vereinbart gilt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall auf 30.000 Euro erhöht.
3. Die Selbstbeteiligung beträgt 25%, mindestens 250 Euro je Schadenfall.
4. Obliegenheiten
Die Geräte sind durch geeignete Maßnahmen am Körper zu sichern. Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4.5 Abhandenkommen von versicherten Sachen während der Beförderung durch Luftfahrtunternehmen

In Erweiterung zu § 2 Abs. 1 ABE 2011 gilt vereinbart, dass

- sofern versicherte Sachen bei der Beförderung durch ein Luftfahrtunternehmen abhandenkommen
- und der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen den Besitz nicht wiedererlangt
- und ein Diebstahl nicht nachgewiesen werden kann

im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz bis zu einem Betrag von max. 10.000 Euro je Schadenfall besteht.

Die Selbstbeteiligung beträgt 25 %, mindest. 250 Euro je Schadenfall.

Sofern im Einzelfall vereinbart gilt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall auf 100.000 Euro erhöht.

In Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen das Luftfahrtunternehmen geltend zu machen und dies dem Versicherer nachzuweisen, die Ersatzleistung des Versicherers erfolgt unter Abzug des Betrages der vom Luftfahrtunternehmen geleistet wird.

Für Wiederbeigeschaffte Sachen hat Abschnitt A § 10 ABE 2011 Gültigkeit.

4.6 Ersatzleistung für Unterwassergehäuse bei einem Totalschaden der Unterwasserkamera

Sofern nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden einer UW-Kamera eine Wiederbeschaffung erfolgt und es nicht möglich ist, eine der versicherten Kamera entsprechende neue Kamera zu beschaffen (z. B. durch Modellwechsel o.ä.), die mit einem ebenfalls versicherten UW-Gehäuse kompatibel ist, er folgt auch für das nicht beschädigte UW-Gehäuse eine Ersatzleistung im Rahmen der vertraglichen Bedingungen unter Abzug des Zeitwertes des UW-Gehäuses. Die UW-Kamera und das UW-Gehäuse werden als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet. Die Regelung hat jedoch nur Gültigkeit, wenn das UW-Gehäuse zusammen mit der UW-Kamera ab deren Versicherungsbeginn mitversichert wurde.

4.7. Kurzfristige Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit innerhalb eines Versicherungsjahres den örtlichen Geltungsbereich 2 mal kurzfristig zu erweitern (BRD auf Europa / BRD auf weltweit / Europa auf weltweit) für insgesamt maximal 4 Wochen. Ein Zusatzbeitrag für diese Erweiterungsmöglichkeit wird nicht erhoben.

Der Versicherungsschutz für den erweiterten Geltungsbereich beginnt frühestens mit der Anzeige des Versicherungsnehmers, diese Anzeige muß Beginn und Ende des gewünschten Zeitraumes sowie den Geltungsbereich beinhalten. Eine gesonderte Bestätigung des Erweiterungszeitraumes sowie des Geltungsbereiches erfolgt nicht.

Sollte innerhalb eines Versicherungsjahres eine dritte oder weitere Erweiterung von Geltungsbereich gewünscht sein, ist dies nur durch eine grundsätzliche Geltungsbereichserweiterung möglich bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, mindest. jedoch für den Zeitraum von 6 Monaten.

5. Tarifvarianten und Beiträge

5.1. Tarif FLEX – Pauschalversicherung – ohne Geräteliste

Bei dem Tarif FLEX ist keine Geräteliste erforderlich. Versichert sind summarisch die in Ziffer 5 aufgeführten versicherbaren Sachen. Eine Aufteilung in Unterwasser- und Landnutzung ist nicht möglich. Die Versicherungssummen sind auf volle Hundert EUR aufzurunden.

Beitragssätze:

Geltungsbereich	SB 0	SB 125	SB 250
Österreich	1,65 %	1,46 %	1,27 %
Geografisches Europa	2,05 %	1,85 %	1,58 %
Welt	2,57 %	2,27 %	1,99 %
Mindestbeitrag Netto	167,20 €	149,50 €	130,00 €

Zusätzlicher Einschluss:

Die Unterwassernutzung ist bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme beitragsfrei mitversichert. Eine Anhebung der Entschädigungsgrenze ist nicht möglich.

5.2. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Vertrages richtet sich nach der beantragten Tarifvariante. (0 EUR / 125 EUR / 250 EUR) Die vereinbarten Selbstbeteiligungen gemäß Ziffer 7.4 und 7.5 bleiben hiervon unberührt.